Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 29 (1931)

Heft: 5

Artikel: Zur Frage der Neuordnung der Ausbildung der Grundbuchgeometer

Autor: Bertschmann, S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-192688

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nous venons donc vous inviter, chers collègues, ainsi que vos dames, à honorer de votre présence notre manifestation: Vous serez tous les bienvenus. Le programme sera très prochainement adressé à tous les membres de la Société suisse des Géomètres.

Veuillez recevoir, Messieurs et chers collègues, l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Le Président de la « Section orientale »:
J. Allenspach.
Le Président du Comité locale:
F. Kundert.

Zur Frage der Neuordnung der Ausbildung der Grundbuchgeometer.

Von *S. Bertschmann*, Zentralpräsident des S. G. V.

Es sind etwas mehr als 20 Jahre her, seit vorab im Kreise der Geometerschaft und in der Folge bei Behörden und im Schweizerischen Bauernverband die Ausbildung der Geometer einem lebhaften Meinungsaustausch rief. Der äußere Anlaß dazu war gegeben, indem mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches das Vermessungswesen zu einem Zweige der Bundesverwaltung erhoben wurde; die innere Begründung lag in der Tatsache der Entwicklung der Katastervermessungen zu einer wissenschaftlichen Disziplin. Hart mußte gekämpft werden für die Forderung der Maturität und die Verlegung des Studiums des Geometers an die Hochschule; die zähe Gegnerschaft des Schweizerischen Bauernverbandes vermochte nur zu bewirken, daß das Studium zur Erlangung der erforderlichen theoretischen Kenntnisse freigegeben wurde.

So haben wir seither die Regelung, daß ein Geometerkandidat sich über den Besitz eines Reifezeugnisses auszuweisen hat, um zu den Prüfungen vor der vom Bundesrat ernannten eidgenössischen Geometerprüfungskommission zugelassen zu werden. Die Kenntnisse, über die er sich für die Erwerbung des eidg. Geometerpatentes ausgewiesen hat, kann der Kandidat sich aneignen, wie und wo er will. Immerhin ist zu sagen, daß sowohl die Eidg. Techn. Hochschule, als die Ingenieurschule in Lausanne Ausbildungsgelegenheiten für den Geometer geschaffen haben; die E. T. H. in einem 5semestrigen Kursus, die Ingenieurschule in Lausanne in einem solchen von 4 Semestern.

Diese Lösung der Ausbildungsfrage war ein Kompromiß, die Mängel desselben waren von einsichtigen Führern der Geometer in dieser Frage vorausgesehen und traten auch bald in Erscheinung. Wir dürfen deshalb die Schöpfer des Werkes nicht tadeln. In weiser Beschränkung wurde das erkämpft, was unter den gegebenen Umständen möglich war. Heute haben wir die Erfahrung für uns und die Pflicht, für Besserung der Verhältnisse besorgt zu sein.

Es kann sich aber nicht nur darum handeln, frühere Unterlassungen nachzuholen; es wird geprüft werden müssen, ob und wieweit sich die

Anforderungen an den Geometerstand in der Zwischenzeit geändert haben, und ob das Ausbildungsziel von diesem Gesichtspunkte aus einer Erweiterung bedürfe.

Mängel der gegenwärtigen Ordnung.

Obschon durch die Aufstellung des Allgemeinen Planes für die Durchführung der Grundbuchvermessung in der Schweiz und die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel durch den Bund ein Arbeitsfeld für den Geometer auf lange Sicht geschaffen wurde, war und ist der Zugang zum Geometerberuf zu gering. Gehen wir den Gründen dieser Erscheinung nach, so erkennen wir, daß die gegenwärtige Lösung der Ausbildung in formaler Hinsicht die Hauptschuld trägt. Die Jugend, formalistisch denkend, lehnt ein Studium ab, das nicht einen akademischen Abschluß mit dem Diplom vermittelt. Für Eltern, die vielfach bestimmend auf die Berufswahl ihrer Söhne einwirken, vermag der Umstand, daß beim Geometerstudium keine Testate einzuholen und keine Zwischenprüfungen abzulegen sind, wegleitend sein, die Kosten eines vollakademischen Studiums auf sich zu nehmen, um so mehr als nach landläufiger Auffassung ein akademischer Grad dem Träger eine bessere soziale Stellung verspricht. So haben sie durch die Ordnung des Studienganges an den Abteilungen der Eidg. Techn. Hochschule, an welchen ein Diplom erworben werden kann, die Möglichkeit, die Studien ihres Sohnes zu kontrollieren. Bei der bestehenden absoluten Studienfreiheit für den Geometerstudenten sind keine Mittel gegeben, ihn zum Arbeiten anzuhalten. Leicht kann es da vorkommen, daß die Hochschulzeit für alles mögliche verwendet wird, nur nicht zu einem seriösen Studium, und daß erst bei der Prüfung vor der eidg. Geometerkommission erkannt wird, daß der Mann zum Berufe nicht taugt. Die Tatsache, daß viele Leute, die eigentlich den Beruf des Geometers ausüben wollen, durch die kulturtechnische Schule hindurchgehen und das Abschlußexamen bestehen, beweist die Richtigkeit der vorstehenden Argumentation.

Oft wird Klage darüber geführt, die Hochschulgeometer würden sich in der Praxis nicht in dem Maße bewähren, wie auf Grund ihrer Ausbildung erwartet werden dürfte. Die Klage hat, wenn auch nicht allgemein, so doch in vielen Fällen ihre Berechtigung. Durch die Organisation der gegenwärtigen Geometerausbildung läßt nicht nur der Zugang zum Berufe zu wünschen übrig; sie bewirkt auch vielfach eine schlechte Auslese des Nachwuchses. Es drängen sich oft Elemente zum Berufsstudium, die nicht aus innerem Drange Geometer werden müssen, vielmehr Leute, die an andern Abteilungen mit ihren Vorexamen Schiffbruch erlitten haben. Daß sie nicht das Holz sind, aus dem der tüchtige Geometer geschnitzt werden will, ist wohl für jedermann einleuchtend. Die Geometerprüfung vermag nicht immer, solche Leute vom Berufe fernzuhalten. Auf einen Punkt prinzipieller Natur ist aber noch bei der Analysierung der Klage hinzuweisen. Die Großzahl der heute als Arbeitgeber auftretenden und den Nachwuchs beurteilenden Geometer ist durch das Technikum hindurchgegangen. Sie haben dort eine gediegene,

aber ganz einseitig auf die Praxis gerichtete Ausbildung erhalten, welche die vermittelten Kenntnisse sofort verwendbar machte. Es hieße aber das Wesen der Hochschule verkennen, wenn man von ihr gleichfalls in der Hauptsache die Vermittlung von „Praxis" fordern wollte. Sie hat in freier geistiger Durchdringung nur das Rüstzeug für die spätere praktische Betätigung zu bieten. Durch diese absolut begründete Wesensverschiedenheit der Ausbildungsziele von Hochschule und technischer Mittelschule hat es der junge Akademiker schwerer als der Techniker, gleich von Anfang an im Berufsleben seinen Mann zu stellen. Die vor der Patenterteilung verlangte Absolvierung einer zweijährigen Praxiszeit hat dadurch ihre Berechtigung. Wenn hier die prinzipiellen Unterschiede klargestellt wurden, will damit nicht gesagt sein, daß nicht Verbesserungen am Studienplan der Geometer möglich seien, welche den Bedürfnissen der Praxis besser gerecht werden.

Ueberblicken wir nun noch die Anforderungen, welche die Volkswirtschaft aus einer natürlichen Entwicklung heraus in den letzten zwei Jahrzehnten an den Geometerstand gestellt hat, so ergeben sich weitere Notwendigkeiten, die Ausbildung den Verhältnissen anzupassen. Wie der Immobilienverkehr sich die Ergebnisse der zu Steuerzwecken angelegten Vermessungswerke zunutze machte und damit eine allmähliche Wandlung der Zweckbestimmung anbahnte, die schließlich zum Begriff des reinen Rechtskatasters auf Grundlage von speziellen Vermessungen führte, so zeichnen sich auch heute bedeutungsvolle Erweiterungen ab. Die Grundbuchvermessung ist in hervorragendem Maße Ansporn zu durchgreifenden Verbesserungen der Grundeigentumsverhältnisse geworden. Die Güterzusammenlegungen werden zu ca. 95% durch die Grundbuchvermessung veranlaßt, sie haben immer noch weitere kulturtechnische Maßnahmen, Entwässerungen, Bewässerungen usw. im Gefolge. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß die beiden Unternehmungen, Grundbuchvermessung und Bodenmeliorationen am zweckmäßigsten miteinander durchgeführt und einheitlich geleitet werden. Das ausführende Organ für beide Arbeiten ist der Ingenieurgeometer der Zukunft; ein Gebot der Pflicht, ihm die dafür notwendige Ausbildung zu geben.

In stärkerem Maße als früher hat der Geometer heute auch Bauaufgaben zu lösen. Alle größeren Gemeinden, welche für ihre Vermessungen einen Grundbuchgeometer benötigen, übertragen ihm aus Zweckmäßigkeitsgründen auch andere technische Arbeiten, speziell die Ausarbeitung von Bebauungs- und Quartierplänen, Straßenbau und Kanalisationen usw. Sie machen ihren Geometer zum Gemeindeingenieur. Das Rüstzeug für diese Betätigung ist heute vielfach mangelhaft.

Vorschläge zu einer Neuordnung.

Bei erkannten Mängeln ist die Möglichkeit der Abhilfe gegeben. Die vom Zentralvorstand des Schweiz. Geometervereins ernannte Kommission zur Behandlung der Ausbildung der Geometer hat die zu ergreifenden Maßnahmen beraten und ihren Anträgen ist von der Delegiertenversammlung mit sehr starkem Mehr zugestimmt worden. Der

bezügliche Verhandlungsbericht befindet sich an anderer Stelle dieses Heftes, hier soll noch näher auf die einzelnen Fragen eingetreten werden.

Vorerst aber die Beschlüsse der Kommission; sie lauten:

1. Die Anforderungen, wie sie im Reglement des Bundesrates über die Erteilung des eidgenössischen Patentes für Grundbuchgeometer umschrieben sind, genügen zur Sicherstellung einer sachgemäßen Durchführung der Grundbuchvermessungen, sofern noch Kenntnisse in Photogrammetrie verlangt werden.
2. Der Geometer soll aber nicht nur befähigt sein, Grundbuchvermessungen auszuführen, der Begriff „Geometer" muß weitergefaßt werden entsprechend den Anforderungen, welche das Wirtschaftsleben an den Berufsstand stellt. Um den vermehrten Anforderungen gerecht zu werden, muß das Studium des Geometerkandidaten eine Ausdehnung erfahren bis zum vollakademischen Studium mit Abschlußexamen (Diplom) an der Hochschule. Die Diplomprüfung soll gleichgewertet werden wie die theoretische Prüfung vor der eidg. Prüfungskommission.
3. Die Arbeiten des Geometers und des Kulturingenieurs beschlagen dasselbe Gebiet, es ist daher angezeigt, ihnen eine einheitliche Ausbildung zu geben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dem Geometer in der Eigenschaft als Gemeindeingenieur sehr oft Bauaufgaben überwiesen werden. Er muß deshalb auch für diese Tätigkeit die notwendige Vorbildung erhalten.
4. An der Forderung von 2 Jahren praktischer Tätigkeit im Berufe vor der Zulassung zur praktischen Prüfung, eine Regelung wie sie bis anhin getroffen war, wird festgehalten.

Diese Beschlüsse beschränken sich auf das Prinzipielle und lassen Raum für verschiedene Lösungen. Das ist notwendig, wenn wir bedenken, daß die beiden Bildungsstätten des Geometers nicht gleich organisiert sind und auch die eidg. Vermessungsbehörden ihre besonderen Interessen haben. Man mag einwenden, daß in einem so kleinen Land wie die Schweiz die Möglichkeit bestehen sollte, alles auf einen Nenner zu bringen. Allein unsere Gebiete weisen eine so große Verschiedenartigkeit der kulturellen und wirtschaftlichen Faktoren auf, wie man sie in manchem Großstaat nicht antrifft.

Wenn unsere welschen Kollegen erklären, daß in vier Semestern an der Ingenieurschule in Lausanne ein Grundbuchgeometer herangebildet werden könne bei Beschränkung im wesentlichen auf das Vermessungstechnische, während die Eidg. Techn. Hochschule für die gleiche Aufgabe einen Studienplan von 5 Semestern aufgestellt hat, so können wir Deutschschweizer das verstehen im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit des innerorganisatorischen Aufbaues der beiden Anstalten. Die Ingenieurschule in Lausanne ist mehr als Fortbildung einer technischen Mittelschule aufzufassen mit der der reinen Fachschule eigenen strengeren und geschlosseneren Unterrichtsmethode. Die Eidg. Technische Hochschule gewährt ihren Studenten die Studienfreiheit wie die Universitäten, d. h. sie zwingt sie nicht in obligatorische Studien-

pläne mit Leistungsprüfungen und Beförderungen von Semester zu Semester. Es wird daher auch in Zukunft, bei Erweiterungen der Studien eine Verschiedenheit in der Semesterzahl der beiden Anstalten bestehen können.

Auch in wirtschaftlicher Hinsicht sind Verschiedenheiten vorhanden. Unsere welschen Kollegen haben, abgesehen von der Durchführung der Grundbuchvermessung, ein etwas anders geartetes Arbeitsgebiet. So ist ihnen beispielsweise die Institution des Gemeindeingenieurs unbekannt. Wenn sie von der Ingenieurschule in Lausanne fordern, den Lehrplan ihren besonderen Verhältnissen anzupassen, so erscheint das verständlich. Bei eingehendem Studium der Berufsanforderungen wird immerhin auch so eine Erhöhung der Semesterzahl platzgreifen müssen.

Festzuhalten ist, und angestrebt soll werden an beiden Anstalten, *das vollakademische Studium.*

Wenn wir zu dieser Forderung kommen, so ist sie zum Teil schon begründet durch die Aufdeckung der Mängel der gegenwärtigen Ausbildungsordnung und dem Willen, Abhilfe zu schaffen. Einen ganz wesentlichen Einfluß aber ist der Tatsache einzuräumen, daß sich im letzten Jahrzehnt die Methodik des Vermessungswesens stark erweitert hat. Als der Bildungsgang der Geometerkandidaten festgelegt wurde, kannte man noch keine Polarkoordinatenmethode mit optischer Messung der Distanzen; auch die Photogrammetrie als Aufnahmeverfahren der Grundbuchvermessung erhielt erst später ihre Ausbildung. Diese Verfahren, Zeugen einer gewaltigen Fortentwicklung der Vermessungstechnik im Sinne der Wirtschaftlichkeit verlangen sehr gut ausgebildete Fachleute. Es ist heute schwieriger zu beurteilen, was für Mittel und Methoden verwendet werden sollen um ein bestimmtes, durch die Wirtschaftlichkeit begrenztes Ziel zu erreichen. Es setzte ihre eingehende Kenntnis voraus.

Die Kommission war geschlossen der Auffassung, daß am eidg. Prüfungsreglement für Grundbuchgeometer keine Aenderungen getroffen werden müßten, außer einer Berücksichtigung der photogrammetrischen Methode. Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß nach dem Vorhergesagten auch die Bundesbehörden ein vitales Interesse an einem gut durchgebildeten und genügend zahlreichen Geometerstand haben müssen. Mit Genugtuung stellen wir fest, daß Vermessungsdirektor Baltensperger eine Studienreorganisation für notwendig erachtet.

Die bessere theoretische Ausbildung kann die praktische Erfahrung nicht ersetzen, die Erfordernis für selbständige und zweckmäßige Durchführung der Grundbuchvermessung ist. Es darf als erwiesen gelten, daß die jungen Geometer, kaum im Besitze des Patentes, darnach streben, sich selbständig zu etablieren. Bei dieser Sachlage erscheint, namentlich auch im Hinblick auf die mit der Nachführung der Vermessungswerke verbundenen Arbeiten, eine Praxiszeit von 2 Jahren im Berufe vor der Zulassung zur praktischen Prüfung eine Minimalforderung.

Einwände.

Einer Neuordnung der Ausbildung begegnen dieselben Befürchtungen wie annodazumal. Der Zustrom des ländlichen Elementes zum Geometerberuf werde versiegen und es würden Gelehrte als Vermesser herangebildet, die mit den Menschen nicht mehr umzugehen wüßten; so wird prophezeit. Es wird wohl niemand im Ernste daran glauben, daß ein Jahr mehr Ausbildung eine solche Auswirkung haben könnte, nachdem dieselben Einwände bei einer viel einschneidenderen Maßnahme, wie es die Forderung der Maturität seinerzeit bedeutete, sich als unbegründet erwiesen haben. In diesem Zusammenhange ist noch darauf hinzuweisen, daß heute auch die Landwirtschaft den Wert einer tiefen Bildung erkannt hat und ihre Fachleute weitergehend ausgebildet wünscht, als das gegenwärtig beim Geometer geschieht. Es ist die Entwicklung zur höchsten Wirtschaftlichkeit, welche diese Wandlung der Anschauung verursacht hat. In ihr liegt auch die Widerlegung des Einwandes, eine tiefschürfende, gründliche Ausbildung wirke verteuernd auf das Produkt der Arbeit. Die Verhältnisse werden nur insofern geändert, als die hochqualifizierten Arbeiten dem entsprechend Vorgebildeten, die mechanischen und manuellen Arbeiten einem Hilfspersonal zugewiesen werden. Für die Ordnung des personellen Aufbaues in unserem Beruf ist es von Bedeutung, daß an der nächsten Hauptversammlung des Schweizerischen Geometervereins auch die Hilfskräftefrage einer prinzipiellen Lösung entgegengeführt werden soll.

Schlußbemerkungen.

Die diesjährige Hauptversammlung des Schweizerischen Geometervereins wird zu der hier abgehandelten Frage Stellung nehmen müssen. Geschieht das in zustimmendem Sinne zu den prinzipiellen Beschlüssen der Kommission, so wird diese eine nähere Umschreibung der Berufsanforderungen vornehmen auf Grund welcher dann der Zentralvorstand seine Begehren den Behörden der beiden Hochschulen einzureichen hat.

Der Geometer nimmt in der Volkswirtschaft eine bedeutende Stellung ein. Er soll der technische Vertrauensmann sein für alle Fragen des Grund und Bodens. Die Ausübung seines Berufes zwingt ihn immer und immer wieder zu Fragen Stellung zu nehmen, die nur auf Grund wissenschaftlicher Ueberlegungen beantwortet werden können.

Vermessungsdirektor Baltensperger schreibt in „Die Grundbuchvermessung der Schweiz“: „Die Hauptarbeit steht aber noch bevor. Die Grundbuchvermessung mit den vorzunehmenden Verbesserungen der Eigentumsverhältnisse werden nach wie vor große Opfer an Arbeit, Tatkraft und an finanziellen Mitteln erfordern. Es handelt sich aber um Maßnahmen, welche das Grundeigentum sichern, den Immobiliarkredit steigern, eine intensivere Bewirtschaftung des Grund und Bodens ermöglichen und dadurch unsere Volkswohlfahrt mächtig heben und dem Lande reichlich Früchte tragen werden.“

Sorgen wir dafür, daß unserem Berufsstand das geistige Rüstzeug und solide Können gegeben wird zur Durchführung des großen Kulturwerkes!